

# **Rechtsverordnung**

**des Landratsamts Heidenheim  
zum Schutz des Grundwassers**

**im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der Tiefbrunnen I und II  
der Gemeinde Hermaringen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 757  
der Gemarkung Hermaringen**

vom 24. Juli 2001

Nr. 21/690.411/135 160

Aufgrund von § 19 Abs. 1 u. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I und II der Gemeinde Hermaringen auf dem Grundstück Flurstück Nr. 757 der Gemarkung Hermaringen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
  - die weitere Schutzzone (Zone III)
  - die engere Schutzzone (Zone II)
  - den Fassungsbereich (Zone I).
- 2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1, festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebiet der

## Wasserfassungen im Brenztal .

- 2.2 Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen I und II sind in der
- Übersichtskarte M 1: 25 000 (Anlage 1)
  - Flurkarte M 1: 5 000 (Anlage 2)

ersichtlich.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

3. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst folgende Flurstücks-Nummern der Gemarkung Hermaringen:

511 teilweise, 512, 734, 740, 743, 744, 746, 748, 761, 762, 764, 773, 775, 776, 779, 780, 781, 781/5, 782, 783, 786, 787, 788, 790, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798/1, 798/2, 798/3, 799/1, 799/2, 800 teilweise, 803, 805, 861, 863, 866, 868, 869, 874, 875, 3640, 3655, 3662, 3668, 3670, 3673, 3674, 3675, 3680/2, 3681, 3682 (Weg) bis westliche Grundstücksgrenze 3696 und 3747, 3696, 3707, 3710, 3742, 3747, 3752, 3758, 3759, 3765, 3769, 3770, 3772, 3777, 3782, 3792.

Kleingartenanlagen mit den nachstehenden Flurstücks-Nummern:

511 teilweise, 513/1, 513/2, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535/1, 535/2, 536, 537, 538, 539, 539/1, 539/2, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564/1, 565, 565/1, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 628, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712/1, 712/2, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 778 teilweise

4. Der Fassungsbereich (Zone I) schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen. Das Flurstück Nr. 757 ist weitestgehend in die Zone I einbezogen. Die nordwestliche Grenze der Zone I in diesem Flurstück bildet die Verlängerung der nordwestlichen Gebäudegrenze des Pumpwerkes. Die angrenzende Zufahrtsstraße zu den Grundstücken befindet sich in der Zone II (Anlage 2).  
Die Tiefbrunnen sind gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.
5. Das Wasserschutzgebiet Zone I und II umfasst eine Fläche von 0,9 km<sup>2</sup>.
6. Die Schutzgebietskarten einschließlich Krautgartenordnung werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Zimmer A 222, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, sowie beim Bürgermeisteramt Hermaringen auf die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen nieder gelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)**

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz der weiteren Wasserschutzzone (Zone III)**

Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 51-WR VI 704, für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal enthalten.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren Wasserschutzzone (Zone II)**

In der engeren Wasserschutzzone (Zone II) sind verboten:

#### **1.1 Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3)**

#### **1.2 Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Verbote:

1. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten.
2. Lagern von Dünger jeglicher Art.
3. Lagern von Festmist, Jauche, Gülle, Gärstoff und Siliergut.
4. Erweiterung der Kleingartenanlage.
5. Errichten von Gartenbaubetrieben.
6. Weidenutzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 a der SchALVO.
7. Errichten von gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau.

### **1.3 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Verboten sind:

1. Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen.
2. Durchleiten, Versickern und Versenken von Abwasser,.
3. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe sowie die Errichtung von Anlagen zu diesem Zweck.
4. Reinigen und Warten von Krafffahrzeugen und Maschinen aller Art.

### **1.4 Bauliche und sonstige Nutzungen**

Verboten sind:

1. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen.  
Dies gilt nicht für geringfügige bauliche Veränderungen an bestehenden, legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach der Stellungnahme des Fachbereiches Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.
2. Anlegen von Verkehrswegen sowie die wesentliche Änderung von bestehenden Verkehrsstraßen.
3. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen und Grundwasserwärmepumpen.
4. Errichten von unterirdischen Bauwerken.
5. Jegliches Errichten von Deponien.
6. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u.ä.) von mehr als 1,0 m Tiefe sowie Sprengungen.

7. Anlegen von Standort- und Truppenübungsplätzen.
8. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen.
9. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106  
- Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in  
Wasserschutzgebieten -  
für besonders gefährdete Karst- und Kluffgrundwasservorkommen  
zugelassene militärische Handlungen.

## **§ 5**

### **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind verboten:

1. Die für die weitere Wasserschutzzone (Zone III) und die engere Wasserschutzzone (Zone II) verbotenen Handlungen ( §§ 3 u. 4).
2. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Das Betreten durch Unbefugte.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Hermaringen, des Zweckverbandes Landeswasserversorgung und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

1. Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  - 1.1 Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
  - 1.2 ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
  - 1.3 die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
2. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der

Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

3. Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Hermaringen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.  
Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
4. Krautgärten

Das Bewirtschaften der Krautgartenanlage (grün gekennzeichnete Bereich der Karten), deren Flurstücks-Nummern in § 1 Nr. 3 aufgeführt sind (Pachtflächen der Gemeinde Hermaringen sowie Privatflächen), darf nur unter Beachtung der Krautgartenordnung der Gemeinde Hermaringen vom 23. März 1995 erfolgen (Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung).

Zusätzlich ist zu beachten:

Das Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat in den vorhandenen Gerätehütten ordnungsgemäß zu erfolgen (Kleinpackungen). Die mögliche Lagermenge ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freien.

Die Kompostierung im Kleingarten ist erlaubt. Jedoch ist dieser Kompost gegen das Eindringen von Niederschlagswasser abzudecken.

Geringfügige bauliche Veränderungen an bestehenden legal errichteten Gerätehütten sind nach Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim möglich, wenn offenkundig keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

5. Auf der in der Schutzgebietskarte blau gekennzeichneten Fläche wird der Gemeinde Hermaringen eine Befreiung von den Bauverboten in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften unter besonderen Vorkehrungen nicht zu besorgen ist. Die Befreiung erteilt das Landratsamt Heidenheim auf Antrag.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Nr. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

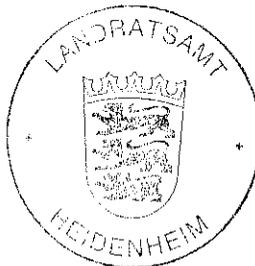
## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidenheim, 24. Juli 2001

Landratsamt Heidenheim



gez.  
Dr. Würz  
Landrat

### Verkündungshinweis:

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.